Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 21a/2025		20.05.2025

Inhalt

- **Bebauungsplan X/24 “Erweiterung NORMA Ludweiler“ im Stadtteil Ludweiler - Satzungsbeschluss**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags.
Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen.

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter
www.voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Bekanntmachung

BEBAUUNGSPLAN X/24 "ERWEITERUNG NORMA LUDWEILER", IM STADTTEIL LUDWEILER SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, den Bebauungsplan X/24 „Erweiterung Norma Ludweiler" gebilligt und als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.05.2020, rechtskräftig seit dem 01.06.2020, öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan X/24 „Erweiterung Norma Ludweiler" in Kraft.**

Ziel des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des bestehenden Norma-Lebensmittelmarktes und die Neuordnung der Außenanlage zu schaffen, um die Versorgung im Stadtteil Ludweiler langfristig zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Parzellen 286/5, 287/5, 287/6, 288/1, 289/1, 290/6, 291/1 sowie Teile der Parzelle 267/4 in Flur 15 der Gemarkung Ludweiler.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan und der nachfolgenden Abbildung (Lageplan ohne Mst.) zu entnehmen.

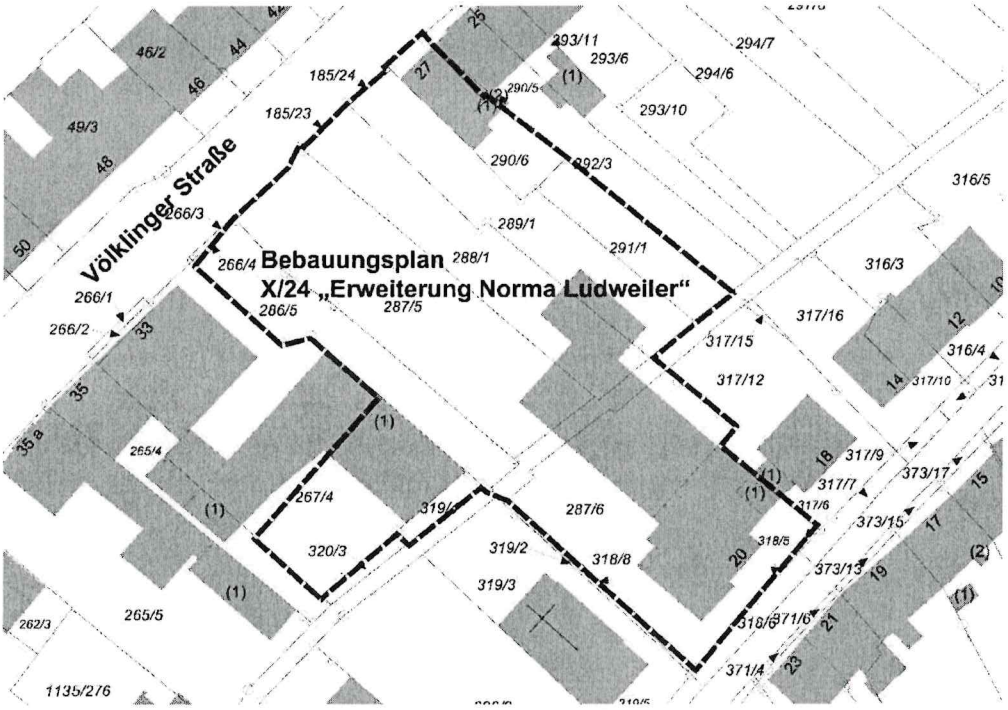

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnummer: SB 009/05

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Anlagen wird ab dem Tage der Bekanntmachung im **Neuen Rathaus, Fachbereich 5 Technische Dienste, Fachdienst 52 Stadtplanung und -entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.**

Des Weiteren kann der Bebauungsplan unter ***www.voelklingen.de/bauen-umwelt/bauleitplanung*** jederzeit aufgerufen und heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Völklingen, 12.05.2025

(Stephan Tautz)
Der Oberbürgermeister